



## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Energiewende, Klimawandel, Umwelt und Natur

### Illegal abgelagerter Abfall in Schleswig-Holstein

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

Insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 wurde über einen nahezu bundesweiten Trend des Anstiegs der illegalen Entsorgung von Müll berichtet (<https://www.kn-online.de/schleswig-holstein/mehr-illegale-muellentsorgung-in-sh-CFKK7JMJ6OS75SQHPQCHFW54SM.html> und <https://e-mag.press/kampf-gegen-wilden-muell/>). Die Beseitigung „wilden Mülls“ stellt sowohl für die Natur als auch die unteren Abfallbehörden ein mithin zunehmendes Problem dar.

#### Vorbemerkung der Landesregierung:

Für die Organisation der Abfallentsorgung in den Kreisen und kreisfreien Städten sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) zuständig. Wenn ein Verursacher von illegal abgelagerten Abfällen nicht ermittelt werden kann, sind diese Abfälle nach § 6 Abs. 1 Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) von dem örE, zu dessen Gebiet das Grundstück gehört, zum Zweck der Entsorgung einzusammeln und einer Entsorgung zuzuführen. Eine regelmäßige Berichtspflicht über diese Fälle gibt es gegenüber der Landesregierung nicht.

1. Wie hat sich der Aufwand der zuständigen unteren Abfallbehörden, „wilden Müll“ zu beseitigen, seit dem Jahr 2017 entwickelt (bitte nach Jahren und Kreisen bzw. kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Detaillierte Angaben über den Aufwand der Kreise und kreisfreien Städte als untere Abfallbehörden und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bei der Entsorgung von

illegal abgelagerten Abfällen liegen der Landesregierung nicht vor.

Die Schilderungen der Kreise und kreisfreien Städte decken sich aber mit den in der Vorbemerkung aufgeführten Presseberichten. Danach sind Anzahl und Menge der illegal entsorgten Abfälle seit 2017 insbesondere in den Corona-Jahren kontinuierlich gestiegen, womit sich auch der Aufwand der Kreise und kreisfreien Städte deutlich erhöht hat. In einigen Kreisen/kreisfreien Städten hat sich der Aufwand in den letzten Jahren verdoppelt. Es gibt aber auch Kreise, bei denen keine Zunahme bei der Anzahl der angezeigten Fälle festgestellt wurde, aber die Menge des Abfalls, der illegal entsorgt wurde, deutlich zugenommen hat.

2. Welche Entwicklung beim Aufkommen und bei der Zusammensetzung „wildem Mülls“ sind festzustellen?

Die Entwicklung des Aufkommens von illegal abgelagertem Abfall ist in den Kreisen und kreisfreien Städten unterschiedlich. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die Menge des jährlich eingesammelten wilden Mülls in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen hat. Neben der illegalen Ablagerung von Abfall an Waldwegen und hinter Knicks werden zunehmend die Standplätze der Wertstoffsammlung zur illegalen Entsorgung genutzt. Im städtischen Bereich ist festzustellen, dass vermehrt loser Hausmüll auf Hinterhöfen von Mehrfamilienhäusern, insbesondere im Bereich der dortigen Müllplätze abgelegt wird.

Die Zusammensetzung der illegal abgelagerten Abfälle hat sich dabei in den letzten Jahren nicht wesentlich geändert. Häufig werden Altreifen, Gegenstände, die dem Sperrmüll zuzurechnen sind, und Bauabfälle aus Renovierungen sowie Dämmmaterial und asbesthaltige Bauabfälle illegal in der freien Landschaft entsorgt.

3. Welche Kosten fallen für die Beseitigung sowie die Ermittlung und Verfolgung der Verursacher an und wie gestalten sich hierbei die Verfahrensschritte?

Neben den Kosten für die Entsorgung der illegalen Abfälle fallen hauptsächlich Personalkosten an. Die Verfahrensschritte bei der Ermittlung und Verfolgung sind in der Regel folgende: Die Ablagerungen werden von Bürgern, Polizei oder Gemeinden/Ämtern gemeldet oder von den öRE selbst festgestellt. Im Rahmen der Bearbeitung der Anzeige erfolgt die Prüfung, ob ein Verursacher festgestellt werden kann. Wenn ein Verursacher ermittelt werden kann, wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. Für die Entsorgung der illegal abgelagerten Abfälle wird entweder ein Entsorgungsunternehmen aus dem Kreisgebiet beauftragt oder sie erfolgt direkt durch die öRE.

4. Mit welchen Bußgeldern und Strafen haben Verursacher zu rechnen und wie haben sich diese seit dem Jahr 2017 entwickelt?

Verursacher sind häufig nicht zu ermitteln, sodass es selten möglich ist, ein Bußgeld zu verhängen. Da die illegale Entsorgung von Abfällen in den meisten hier skizzierten Fällen einen Verstoß gegen den sogenannten Anlagenzwang aus § 28 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) darstellt, ergibt sich eine Ordnungswidrigkeit in der Regel aus § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG. Für eine solche Ordnungswidrigkeit sieht § 69 KrWG in Abs. 3 eine Geldbuße von bis zu 100.000 Euro vor. Das konkrete Bußgeld wird dann im Einzelfall durch die zuständige Abfallentsorgungsbehörde festgelegt und orientiert sich unter anderem an der Menge des Abfalls und den davon ausgehenden

Umweltgefahren. In besonders schweren Fällen bzw. unter besonderen Voraussetzungen kann nach § 326 StGB eine Straftat vorliegen. Der vorsätzliche unerlaubte Umgang mit Abfällen nach § 326 Absatz 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Im Falle eines fahrlässigen Handelns sieht das Strafgesetzbuch in § 326 Absatz 5 Nr. 1 StGB einen Strafraum von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor. Die Entwicklung der Strafen in den Jahren 2017 bis 2021 sind der Anlage 1 zu entnehmen.

5. Welche Maßnahmen werden landesseits und seitens der Kommunen unternommen, um illegalen Ablagerungen von Müll vorzubeugen?

Die Maßnahmen, um illegalen Ablagerungen von Müll vorzubeugen, richten sich nach der aktuellen Situation in den Kreisen und kreisfreien Städten. Regelmäßig wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Hauswurfsendungen etc.) und der Abfallberatung über die ordnungsgemäße Abfalltrennung und -bereitstellung sowie die Möglichkeiten der Abgabe von Abfällen an den Recyclinghöfen informiert. Hausverwaltungen werden sensibilisiert und z.B. Informationsblätter für die Aufklärung zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden im Rahmen von Schulprojekten Schulklassen über die ordnungsgemäße Abfalltrennung für ein Recycling aufgeklärt. An auffallenden Bereichen, also Stellen, an denen wiederkehrend Abfälle abgelagert werden, ergreifen die öRE Maßnahmen, die eine illegale Ablagerung verhindern oder zumindest erschweren.

Anlage 1: Entwicklung der Strafen

	§ 326 Abs. 1 Unerlaubter Umgang mit Abfällen - vorsätzlich					§ 326 Abs. 5 Nr. 1 Unerlaubter Umgang mit Abfällen und grenzüberschr. Verbringung von Abfällen - fahrlässig				
	2017	2018	2019	2020	2021	2017	2018	2019	2020	2021
Verurteilte insgesamt	39	22	28	25	33	1		1	1	1
Freiheitsstrafe	1									
Freiheitsstrafe unter 6 Monate	1									
Freiheitsstrafe 6 Monate und mehr										
darunter mit Strafaussetzung	1									
Geldstrafen bis 15 Tagessätze		1			1					
Geldstrafen 16 bis 30 Tagessätze	18	15	17	16	20					1
Geldstrafen 31 bis 90 Tagessätze	18	5	8	9	11	1			1	